

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKS Sondermaschinen- und Fördertechnikvertriebs-GmbH für gewerbliche Kunden

I. Geltungsbereich

- Die Lieferungen und Leistungen der Firma SKS Sondermaschinen- und Fördertechnikvertriebs GmbH erfolgen ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verträge und Lieferungen.
- Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Jenen wird ausdrücklich widersprochen. Es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Abschluß

- Unsere Angebote sind, soweit wir nichts anderes schriftlich zusichern, unverbindlich und freibleibend.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Mündliche Abreden und Zusicherungen bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsgestellten oder Vertretern, die nicht bevollmächtigt sind, entsprechende Erklärungen abzugeben, oder die ihre Vollmacht ohne unsere Zustimmung überschreiten, bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.
- Konstruktions- oder technische Änderungen des Herstellers oder Lieferanten, sowie Änderungen in Form, Farbe, Material, Aussehen, Leistung, Maßen und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Dasselbe gilt für Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind.
- Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in den von der SKS vorgelegten Unterlagen entfalten keine Rechtsverbindlichkeit.

III. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen gilt nachfolgendes:

- Delivered Ware bleibt Eigentum der SKS. Die Ware ist vom Kunden pfleglich zu behandeln und angemessen auf seine Kosten zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten vorzunehmen sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten durchzuführen.
- Die SKS erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware entsteht. Die Verarbeitung erfolgt im Auftrag der SKS unentgeltlich für uns als Hersteller, ohne die SKS zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Käufers oder Waren Dritter, steht der SKS das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
- Der Kunde tritt der SKS im Voraus im Umfang des Eigentumsanteils der SKS an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen sowie alle Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren gemeinsam zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich der Umsatzsteuer). Auch Versicherungs- und Schadensersatzleistungen werden der SKS abgetreten; jeweils im Umfang des Eigentumsanteils der SKS. Die SKS nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die SKS behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- Dem Kunden ist es untersagt die Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten oder zu verpfänden. Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt, mit der Auflage, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne jener Geschäftsbedingungen der SKS vereinbart.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Vorbehaltsware um 15 %, so ist die SKS verpflichtet auf schriftliche Anforderung hin, die Freigabe von Sicherheiten zu erklären, wobei der SKS das Wahlrecht zustehen soll, welche Sicherheiten freigegeben werden.
- Der Kunde hat die SKS unverzüglich zu informieren, wenn die Sicherheiten beschädigt oder zerstört wurden oder durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für einen Besitzwechsel der Ware oder einen Betriebswechsel des Käufers.
- Bei einer Pfändung hat der Kunde den pfändenden Gläubiger der SKS schriftlich mitzuteilen und zugleich den Gläubiger schriftlich von den bestehenden Sicherheitsrechten zu informieren. Der SKS ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu überlassen.
- Die SKS ist berechtigt, bei einer Pflichtverletzung und vertragswidrigem Verhalten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

IV. Preise

- Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Montage und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise.

V. Zahlung

- Es gelten folgende Zahlungsbedingungen soweit nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- Die Vergütung ist sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig und so zu bezahlen, daß die SKS am Tag nach der Fälligkeit darüber verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wird nach Abschluß des Vertrages deutlich, daß die Zahlungsansprüche der SKS gefährdet sind, so steht der SKS die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu.
- Der Kunde kommt mit seiner Zahlung spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.

VI. Lieferung, Lieferfristen und Lieferverzug

- Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- Eine Beschaffenheit, Lieferfristen und -termine gelten nur dann als Fix vereinbart, wenn wir derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung beschrieben haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SKS, nicht jedoch vor der Einigung der Parteien über alle Ausführungseinzelheiten.

- Das Verstreichen von Lieferfristen befreit den Käufer nicht davon, der SKS für die Lieferung des bestellten Produkts eine Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu setzen. Dies gilt nur für den Fall nicht, in dem die SKS ausdrücklich schriftlich einen Liefertermin fest zugesichert hat.
- Teillieferungen sind zulässig.

VII. Abnahme, Versand, Gefahrübergang

- Die Abnahme erfolgt im Werk der SKS. Die Kosten eines etwaig hierfür hinzuzuziehenden Sachverständigen trägt der Käufer. Verzögert der Käufer die Abnahme trotz einmaliger Aufforderung hierzu oder verzichtet er auf diese vollständig, dann ist die SKS berechtigt, das Produkt ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.
- Wird die Ware versandt, so geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Zum Abschluß dieser Versicherung ist eine gesonderte Anordnung/Beauftragung durch den Besteller erforderlich.

VIII. Haftung für Sachmängel

- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung/Empfang zu untersuchen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen seit der Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Wird der Mangel nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt, es sei denn die SKS hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- Nach Durchführung der Abnahme ist die Rüge von Sachmängeln, die offensichtlich waren, ausgeschlossen.
- Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge darf die SKS nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache neu liefern. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel geringfügig, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die SKS nur, soweit sie im Einzelfall verhältnismäßig sind, insbesondere verhältnismäßig in Bezug auf den vereinbarten Preis.
- Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware gibt die SKS nicht, es sei denn Abweichendes hiervon wurde ausdrücklich vereinbart und ist als Zweckvereinbarung schriftlich fixiert worden. Das Einsatz- und Verwendungsrisiko obliegt dem Kunden.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Betriebs- oder Montageanleitung ist die SKS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Betriebs- oder Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Betriebs- oder Montageanleitung dem ordnungsgemäßen Betrieb oder der Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch die SKS nicht. Garantien Dritter (z.B. Zulieferer) bleiben hiervon unberührt.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

IX. Haftungsbeschränkungen

- Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung, haftet die SKS nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht für schuldhafte Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der SKS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Gewährleistungsrechte und deliktische Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der SKS Arglist vorwerfbar ist oder der Anspruch aus einer Garantie resultiert.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen dem Kunden und der SKS ist Berlin.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt ist.

XI. Schlußbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Die Firma SKS ist berechtigt, die ihr vom Kunden überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschung der Daten erfordert eine schriftliche Aufforderung. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, Kundendaten, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, zu speichern und an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiter zu geben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.